

**"Bergle"**  
**1. Teiländerung**

**Textteil**

BÜRGERMEISTERAMT  
ÜBERLINGEN (BODENSEE)

Tel. 07551/ 87 - 1

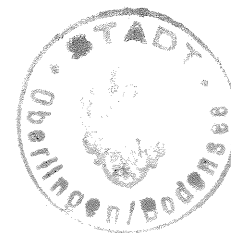


Beglaubigung

Diese Mehrfertigung stimmt mit  
der vom Gemeinderat beschlossenen  
Teiländerung überein.

Überlingen, den 18.03.1988

Buhlmann  
Baurechtsamt



Satzung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Bergle" im Stadtteil Bambergen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S 1) hat der Gemeinderat am ~~2. März 1988~~ folgende Satzung über die Änderung des am 15.04.1976 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplan "Bergle" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

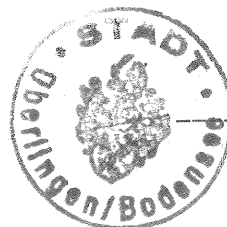
- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die geänderte bauliche Nutzung

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen.

Überlingen, den 18. März 1988



  
Bürgermeister

## B e g r ü n d u n g

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Bergle", Stadtteil Bambergen  
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Die Grundstücke zwischen der Hohrainstraße und dem städtischen Schwimmbad sind bis auf die Grundstücke Bulla und Ungewitter noch unbebaut. Die Wohnbaugenossenschaft Rengoldshausen hat vor einigen Jahren diese unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bergle", Bambergen, erworben. Der bestehende Bebauungsplan sah mit Gehweg und Schrammbord eine 7,75 m breite, von der Dorfstraße abgehende Erschließungsstraße vor.

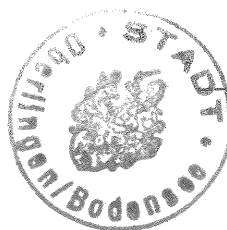
Die von der Wohnbaugenossenschaft Rengoldshausen beantragte Änderung sieht eine sehr aufgelockerte Bauweise, die sich um einen Innenhof gruppiert, vor. Die notwendigen Kfz.-Abstellplätze und Garagen werden am Rande des Erschließungsgebietes ausgewiesen, so daß die ursprünglich vorgesehene Erschließungsstraße in der vorgesehenen Form entbehrlich wird. Die Umplanung bringt einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden mit sich.

Nach dem geltenden Bebauungsplan ist auf dem Grundstück der Wohnbaugenossenschaft Rengoldshausen eine zweigeschossige Bauweise zulässig; Grundflächenzahl 0,3, Geschoßflächenzahl 0,6, Dachneigung 23° - 32°. Sämtliche Gebäude werden nach der Änderungsplanung nur ein Vollgeschoß erhalten. Die bisher geplante Dachneigung wird beibehalten. Die Grundflächenzahl wird auf 0,2 reduziert, die Geschoßflächenzahl auf 0,3.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die notwendige Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Anhörung der betroffenen Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange wurde am 10.11.1987 durchgeführt. Die Beteiligten haben der vorgesehenen Bebauungsplanänderung nicht widersprochen. Die Vorlage des Bebauungsplanes an das Landratsamt gemäß § 11 Abs. 1 BauGB (Anzeige) ist deshalb nicht erforderlich.

Überlingen, den

18. März 1988



  
Bürgermeister